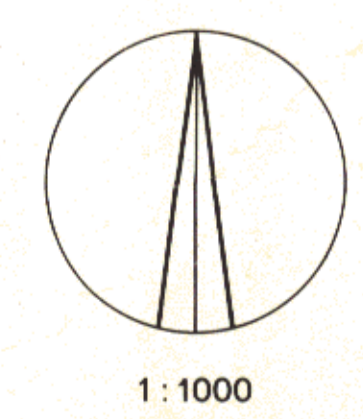


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
BAUGRENZE		
STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
SONSTIGE ABGRENZUNG		
BRÜCKEN		
REINE WOHNGEBIETE		
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		
SONDERGEBIETE		
LADENGEBIETE		
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II	
ZWINGEND	z.B. II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,5	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,7	
OFFENE BAUWEISE	o	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	St	
STELLPLÄTZE	GaK	
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE		
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
STRASSEN- UND GELÄNDEHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. o+25,0	
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN		
ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENFÖRDERUNGSGESETZ		
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN		
ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENFÖRDERUNGSGESETZ		
OBERKANTE TUNNEL	OK +15,7m BEZOGEN AUF NN	
UNTERKANTE TUNNEL	UK +21,7m BEZOGEN AUF NN	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Januar 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
 2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt Seite 1271) zulässig.
 3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.
 4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gärten davon nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 18
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1	MONTAG, DEN 19. JANUAR	1970
-------	------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 18	1
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 46	2
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 26 / Groß Flottbek 12	2
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 18	3
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 22	3
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 2	4
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 12	4
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 40	5
6. 1. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 12	5
6. 1. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 6	6
6. 1. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 48	6
13. 1. 1970	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	7

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 18

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 18 für den Geltungsbereich Steinfurther Allee — Möllner Landstraße — Bundesautobahn — Oststeinbeker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat